

An  
Stadt Jülich  
Planungsamt  
Kartäuserstr. 2  
52428 Jülich

Aachen, 15.02.2021

**Betr.: FNP zum B-Plan Güsten Nr. 11 „Sandweg West“**  
**Ihr Zeichen:**  
**Landesbüro Zeichen: DN – 73/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

Mit der Änderung geht hier wieder wertvoller Ackerboden verloren.  
Die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU sprechen sich entschieden gegen die im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes geplanten Änderungen des nach dreijährigem Aufstellungsverfahren erst im Jahr 2016 wirksam gewordenen Landesentwicklungsplans (LEP) aus. Bereits der geltende LEP leidet unter grundlegenden Schwächen, insbesondere einer fehlenden geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage und lässt die landesplanerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Handhabung der drängenden Umweltprobleme Flächenverbrauch, Rückgang der Artenvielfalt und Klimawandel weitgehend ungenutzt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass sich schon im Laufe der beiden Beteiligungsverfahren zum LEP 2016 die wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen und nachgelagerten Planungsebenen zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes in vielen Punkten durchgesetzt haben. Dass sich die Landesplanung nun noch weiter in diese Richtung entwickeln soll, halten wir angesichts fortschreitender Umweltprobleme, wie insbesondere Flächenverbrauch, Klimawandel und Artensterben für nicht vertretbar. Zu diesen Themen ist vielmehr raumordnerisches Handeln dringend geboten, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) in seinen Grundsätzen vorgibt (s. insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die geplanten Änderungen des LEP zur Aufweichung des Freiraumschutzes durch die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraumschutz sowie der Entwicklung im Freiraum gelegener kleinerer Ortsteile sowie durch die Streichung des Grundsatzes zum Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stehen im Widerspruch zu den Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie den Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes

NRW. In Letzterer ist nämlich die „Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf „Netto Null“ als mittelfristiges Ziel für NRW festgelegt. Es bestehen zu diesen Änderungen auch erhebliche rechtliche Bedenken, da die beabsichtigten Änderungen des LEP den Leitgedanken des Baugesetzbuches unterlaufen, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst frei von der Bebauung zu halten und das Raumordnungsgesetz gerade auch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme verlangt. An der Erforderlichkeit quantifizierter Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW kann angesichts des sehr hohen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils von 23,1 % und eines täglichen Flächenverbrauchs von 9,9 ha pro Tag1 kein Zweifel bestehen.

Diese Erweiterung kollidiert mit dem Leitgedanken des § 35 BauGB, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst von der Bebauung freizuhalten und blendet aus, dass der Bundesgesetzgeber in dieser Vorschrift bereits eine Auswahl getroffen hat, welche Vorhaben im Außenbereich privilegiert bzw. teilprivilegiert zugelassen werden können.

Die Vielzahl der geplanten neuen Ausnahmetatbestände steht aus Sicht der Naturschutzverbände zudem im Konflikt mit dem Prinzip von Regel und Ausnahme. Nach diesem Prinzip müssen die Ausnahmen der Regelfestlegung „Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche“ einen essentiellen Anwendungsbereich belassen. Die Naturschutzverbände befürchten, dass der umfangreiche Ausnahmekatalog den Anwendungsbereich dieser für einen wirksamen Freiraumschutz grundlegenden Regelfestlegung aushöhlt, was im Übrigen auch dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG geregelten Grundsatz, der die Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgibt, widerspricht.

Zur Realisierung der im geplanten Ausnahmekatalog aufgeführten Fälle steht im Raumordnungs- bzw. Landesplanungsrecht im Übrigen das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung, in dessen Rahmen für jeden Einzelfall einer Zielabweichung geprüft wird, ob die Grundzüge der Planung betroffen sind und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Anwendung dieses Verfahrens erscheint den Naturschutzverbänden im Kontext des für den Freiraumschutz so wichtigen Ziels 2-3 weitaus sachgerechter als ein Ausnahmekatalog, durch den eine Reihe von Zielabweichungen von vornherein ohne Einzelfallprüfung legalisiert werden.

Die Naturschutzverbände halten in diesem Zusammenhang an ihrer Forderung nach einem strikten Freiraumschutz aus den Stellungnahmen zum LEP 2017 vom 27.2.2014 und 14.1.2016 zu den damaligen LEP-Entwürfen fest und verweisen auf den eingebrachten Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung des Grundsatzes aus Gründen des besonders in NRW dringend notwendigen Freiraumschutzes ab. Sie hatten bereits in den Stellungnahmen zum „LEP 2017“2 die schon im damaligen Entwurf unzureichenden Regelungen zum Flächenverbrauch kritisiert, insbesondere die im Laufe des damaligen Aufstellungsverfahrens vorgenommene Herabstufung des ehemals vorgesehenen entsprechenden Ziels zu einem Grundsatz. Diese Kritikpunkte gelten als nicht ausgeräumte Bedenken aus dem damaligen Aufstellungsverfahren für die Naturschutzverbände uneingeschränkt weiter fort.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wird die Streichung des Grundsatzes den Vorgaben des ROG und hier insbesondere des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 verankerten Grundsatzes nicht gerecht. Hier heißt es: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrs-zwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch (...).“ § 2 Abs.1 ROG verlangt eine Konkretisierung der nachfolgenden Grundsätze durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen, „soweit dies erforderlich ist“.

Seitens der Naturschutzverbände wird eine landesplanerische Konkretisierung der quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch ein im LEP festgelegtes Ziel zur Senkung des täglichen Flächenverbrauchs für dringend erforderlich gehalten.

Aus den genannten Gründen sehen die Naturschutzverbände die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung nicht hinreichend berücksichtigt. Der für die Zukunft der gesamten Bevölkerung von NRW samt nachfolgenden Generationen zentrale Nachhaltigkeitsgedanke, der notwendiger Weise einen hinreichenden Freiraumschutz verlangt, muss hier hinter den Partikularinteressen der Kommunen zurückstehen, den Freiraum möglichst ungehemmt für ihre zum Teil überflüssige Baulandentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände in keiner Weise nachvollziehbar. Wir sind der Auffassung, dass der Plangeber an dieser Stelle einen abwägungserheblichen Belang in seiner objektiven Bedeutung verkennt.

Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt.

**Die Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln kommt hier zu der Feststellung das im ländlichen Raum mehr gebaut wird als erforderlich ist.**

**Eine verantwortungsvolle Siedlungspolitik mit der Fläche sieht anders aus.**

Mit freundlichen Grüßen

**NABU Kreisverband Düren**

**BUND Kreisgruppe Düren**

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.